

Rechts schützte also nicht in gleicher Weise die rechtliche Position ihnen zugeordneter Teilorganisationen. Der Staat beanspruchte und beansprucht auch über anerkannte Religionsgemeinschaften ein Aufsichtsrecht.

In der Folgezeit wurde diese Aufsicht über das Vereinsgesetz geregelt. Die Diskussion darüber und über die Vereinbarkeit von Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit macht den Hauptteil der Studie Kathrin Grohs aus. Der Argumentationsgang braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Interessant ist das Ergebnis: Auch der Binnenbereich von Religionsgemeinschaften ist kein gänzlich staatsrechtsfreier Raum. Jede religiöse Gruppierung hat sich also sowohl nach ihren eigenen Gesetzen als auch nach denen des Staates zu richten. Da Religion nie nur im Singular, sondern immer nur im Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Form der Vergemeinschaftung auftritt, ist darauf zu achten, dass ein Eingriff des Staates in religiöse Gemeinschaften nicht gleichbedeutend ist mit dem Verbot der dahinter stehenden religiösen Überzeugung. Individuelle und korporative Religionsfreiheit sind somit in der Zuordnung zueinander zu sehen.

Kathrin Groh hat eine wichtige Arbeit vorgelegt, die ihre Aktualität natürlich aus den gegenwärtigen Diskussionen um Scientology und Islamismus bezieht. Ihre Ausführungen können aber auf alle religiösen Gemeinschaften angewandt werden. Das Beispiel der Gesellschaft Jesu im Kulturkampf zeigt, dass auch Teilgruppierungen anerkannter Religionsgemeinschaften, zu denen ohne Zweifel die Orden gehören, in Konflikt mit der Staatsräson geraten oder vom Staat als den Verfassungszielen konkurrierende Organisationen beurteilt werden können.

Joachim Schmiedel ISCh

BRUNNER, Karl Heinz

DIE PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE DER SALESIANER DON BOSCO IN BENEDIKTBEUERN

Ein Beitrag zu ihrer Rechtsgeschichte anlässlich des 75-jährigen Jubiläums

Aachen : Shaker Verlag, 2004, 122 S. – (Theologische Studien). – ISBN 3-8322-3205-2. – EUR 22.80

1931 ließen sich die Salesianer Don Boscos im ehemaligen Benediktinerkloster Benediktbeuern nieder, um dort für ihren deutschen Nachwuchs eine Ordenshochschule zu errichten. 75 Jahre später existieren an demselben Ort zwei Hochschulen, neben einer Fachhochschule für Sozialwesen in katholischer Trägerschaft eine Theologische Fakultät mit eigenständigem staatlich und kirchlich anerkanntem Promotions- und Habilitationsrecht. In seiner ungewöhnlich gut dokumentierten und sorgfältig recherchierten, aber auch klar strukturierten und leicht lesbaren Diplomarbeit geht Karl H. Brunner der Entwicklung der letztgenannten Einrichtung nach.

Nach einer Einleitung skizziert Brunner zunächst die Entwicklung der Rechtsgeschichte kirchlicher Hochschulen. Seit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (1794) hatte sich ein Hochschulmonopol des Staates herausgebildet. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam der Aufbau eines privaten Hochschulwesens in den Blick, an dessen Entstehung die kirchlichen Hochschulen entscheidenden Anteil hatten. Für diese sind neben den staatlichen Vor-

schriften auch kirchenrechtliche Einbindungen entscheidend, die sich im CIC 1917/1983 und in speziellen Apostolischen Konstitutionen (1931 und 1979) finden, im Zweiten Vatikanischen Konzil aber offene Unterstützung fanden.

Diese Rahmenbedingungen konkretisiert der Verfasser am Beispiel Benediktbeuerns. 1931 als Ordensniederlassung mit dem Zweck einer „philosophisch-theologischen Studienanstalt“ errichtet, wurde die Vorkriegsankennung 1953 auch staatlich bestätigt. Die Ausweitung über eine „Nachwuchsschmiede“ der Salesianer hinaus begann 1971 mit der Aufnahme in das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und die Affiliation an die Salesianer-Universität in Rom (1970/1974). Die staatliche Anerkennung der Studien litt zunächst unter der Tatsache, dass bis Anfang der 1970er Jahre Ordensleuten keine Habilitation an staatlichen Fakultäten ermöglicht wurde, diese also von ihrer Ausbildung her benachteiligt waren. 1981 konnte Benediktbeuern die staatliche Anerkennung der theologischen Studien als diplomäquivalent erreichen, nachdem die Philosophisch-Theologische Hochschule der Pallottiner in Vallendar diesen Schritt bereits 1979 vollziehen durfte. Nach der Sanierung der eigentlich zuvor erforderlichen kirchlichen Anerkennung bemühte sich die Hochschule seit 1987 um das staatliche Promotionsrecht, das 1990 gewährt wurde. Die Errichtung als kirchliche theologische Fakultät erfolgte zwei Jahre später. Die Gleichstellung mit den staatlichen Fakultäten durch das Habilitationsrecht wurde 2001 erreicht. In einem weiteren Schritt stellt der Autor die Rechtsstruktur der Hochschule Benediktbeuern, die erhaltenen Staatszuschüsse sowie die Kooperationen und spezifischen Einrichtungen dar.

Die vorliegende Arbeit beschreibt auf der einen Seite den langen Emanzipationsprozess der Orden von kirchlich und staatlich verordneter Zweitklassigkeit zu gleichwertigen Studienbedingungen und anerkannten Abschlüssen. Sie macht jedoch auch deutlich, dass die Chancen privater Hochschulen erst dann voll ausgeschöpft werden können, wenn sie die Theologie in die gesellschaftlichen Diskussionen integrieren – im Fall Benediktbeuerns in die Sozialpädagogik, die Jugendpastoral, die Umweltethik und die Fort- und Weiterbildung. Die weiteren Entwicklungen, gerade auf dem Hintergrund der aktuellen Studienreformen, werden zeigen, wie attraktiv und konkurrenzfähig private kirchliche Hochschulen mit überschaubarer Größe in der Zukunft sind.

Joachim Schmiedl ISch

GEROSA, Libero / MÜLLER, Ludger:

KIRCHE OHNE RECHT?

Stand und Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft heute

Paderborn : Bonifatius-Verlag, 2003. 63 S. (Kirchenrecht im Dialog; Bd. 3). – ISBN 3-89710-220-X. – EUR 8.90

Das hier vorzustellende dritte Heft der Reihe Kirchenrecht im Dialog bildet die Fortsetzung einer Reihe von Gesprächen, welche Fachvertreter der Kirchenrechtswissenschaft seit dem Jahr 1998 in loser Folge begonnen haben. Die Zielsetzung der Reihe besteht darin, sich dabei nicht in Einzelfragen zu verlieren, sondern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in populärwissenschaftlicher Form einem breiteren, interessierten Publikum vorzustellen.

Der Kernfrage, Kirche oder Recht?, wenden sich Prof. Dr. Libero Gerosa (Lugano) und Prof. Dr. Ludger Müller (Wien), in sechs Schritten zu. Der erste Schritt dient der Beantwortung der Frage, worin die Krise des kanonischen Rechts besteht, welche die beiden Schü-